



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1988

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	8. 11. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)	461

764

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)

Vom 8. November 1988

Aufgrund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 31. August 1988 (GV. NW. S. 378) wird nachstehend der nunmehr geltende Wortlaut der Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 1. März 1972 (GV. NW. S. 64), die Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 23. August 1978 (GV. NW. S. 499), die Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 29. Juni 1982 (GV. NW. S. 328) und die Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 31. August 1988 (GV. NW. S. 378) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. November 1988

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 8. November 1988

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Abschnitt I

Zuständigkeiten des Kreditausschusses
und des Vorstandes im Kreditgeschäft

§ 1

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge, mit Ausnahme der Anträge im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, zuständig:

1. Realkredite nach § 12, soweit der Kredit im Einzelfall 5 v. H. der Sicherheitsrücklage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 750 000,-,
2. Personalkredite nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2b, 2c, 3, 4, 5d, 6, 7 und Abs. 2 und nach § 14, soweit der Kredit an den

Kreditnehmer 5 v. H. der Sicherheitsrücklage oder der nicht gesicherte Teil des Kredits 2 v. H. der Sicherheitsrücklage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 375 000,-.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Verwaltungsrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

(3) Der Kreditausschuß beschließt ferner über Kreditanträge, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) § 15 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß zuständig ist. Er kann in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen im Einzelfall bis zu 7 v. H. der Sicherheitsrücklage zulassen. In diesem Rahmen darf die in § 15 Abs. 3 genannte Höchstgrenze bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten werden. Kredite nach Satz 2 und 3 sind dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen; dies gilt nicht für solche Kredite, die inzwischen zurückgeführt worden sind oder die um weniger als 0,2 v. H. der Sicherheitsrücklage die Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes übersteigen.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten nach den sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen bis zu drei Viertel auf zwei oder bis zur Hälfte auf eines seiner Mitglieder oder Stellvertreter übertragen. Die Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

(3) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm in eigener Zuständigkeit bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

Abschnitt II

Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf

- a) einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder Stellvertreter oder
- b) einzelne Mitarbeiter oder
- c) mehrere Mitarbeiter gemeinsam

zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung.

§ 4

Vertretung

Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung seine Vertretungsbefugnis in begrenztem Umfang auf

- a) einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder Stellvertreter oder
- b) einzelne Mitarbeiter oder
- c) mehrere Mitarbeiter zur gemeinschaftlichen Ausübung oder
- d) Dritte für einzelne Angelegenheiten

übertragen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so können Vollmachten nach Satz 1 Buchstabe d nur von zwei oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam erteilt werden.

Abschnitt III

Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten

§ 5

Spareinlagen; Sparkassenbücher

Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

§ 6

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Sparkassenbuches durch Angabe der Kontonummer,
 - b) die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; anderenfalls werde das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.
4. Das Aufgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der konzuführen Zweigstelle auszuhängen und in einem für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.
5. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.
6. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist entsprechend Nummer 4 auszuhängen und zu veröffentlichen.
7. An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.
8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO, die entsprechende Anwendung finden, angefochten werden.
9. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7

Sonstige Einlagen

Die Sparkasse kann Einlagen in Deutscher Mark, in ausländischer Währung oder in Europäischer Währungseinheit (ECU) entgegennehmen. Bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung oder in Europäischer Währungseinheit (ECU) ist das Währungsrisiko auszuschließen.

§ 8

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gewährträgergebot auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Deutscher Mark zu führen.

(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

1. der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme der Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 9

Schuldverschreibungen

(1) Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Geeignete Schuldverschreibungen können an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf eingeführt werden.

(2) Die Sparkasse kann nichtbörsenfähige Schuldverschreibungen auch als Sammelschuldverschreibung ausgeben, aus der neben ihr mindestens eine andere Sparkasse haftet.

§ 10

Verbindlichkeiten anderer Art

(1) Die Sparkasse kann folgende Kredite aufnehmen:

1. kurz- und mittelfristige Kredite zur Deckung vorübergehenden Geldbedarfs bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, anderen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen,
2. zweckgebundene Kredite, die von der Sparkasse nach Weisung des Kreditgebers mit Ausnahme einer Zins- und Disagiomarge an Enddarlehensnehmer weitergeleitet werden; hierunter fällt auch die Aufnahme von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
3. langfristige Kredite, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, bei deren ausländischen Niederlassungen und im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern und den zuständigen Provinzial-Versicherungsanstalten,
4. langfristige Mittel von eigenen Mitarbeitern im Rahmen der gesetzlichen Vermögensbildung.

Die Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko ausgeschlossen ist.

(2) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften

1. Wechsel ausstellen und annehmen,
2. Bürgschaften übernehmen,
3. Gewährverträge und Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

Abschnitt IV

Anlage der Sparkassenbestände

§ 11

Allgemeines

(1) Die Mittel der Sparkasse können angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 12),
2. in Personalkrediten (§§ 13, 14),
3. in Körperschaftskrediten (§ 16),
4. in Wertpapieren und Forderungen (§ 17),
5. bei Kreditinstituten (§ 18),
6. in Geldmarktpapieren und Handelswechseln (§ 19),
7. in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 20) und
8. in Beteiligungen (§ 21).

Anlagen nach Nummern 1–6 sind auch in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) zulässig. Bei Anlagen nach Nummern 1–3, 5 und 6 ist das Währungsrisiko auszuschließen.

(2) Bei langfristigen Darlehen ist, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Schuldverschreibungen oder aus unkündbar aufgenommenen Darlehen gewährt werden, in

der Regel ein ordentliches Kündigungsrecht zu vereinbaren. Es kann auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden.

(3) Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist.

(4) Sicherheiten, die von einem anderen Kreditinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes treuhänderisch gehalten werden, gelten als Sicherheiten im Sinne von §§ 12 und 13, wenn sie den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und vertraglich vereinbart ist, daß die Sparkasse unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung der Sicherheiten zur anteilmäßigen Befriedigung ihrer Forderungen verlangen kann. Bei der Auswahl des Treuhänders sind strenge Anforderungen zu stellen.

(5) Die Sparkasse kann von Kreditinstituten Forderungen nach §§ 12, 13 und 16 erwerben, wenn die für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften beachtet werden. § 30 SpkG findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Sparkasse kann Forderungen aus Leasinggeschäften erwerben. Sie gelten als Kredit nach den §§ 1, 13 ff., wenn im übrigen die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind. § 30 SpkG findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Realkredite

Darlehen können gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des in der Satzung festgelegten Gebietes nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze oder Schiffsbeleihungsgrundsätze gewährt werden. Bei Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks genügt es, wenn sie ihren Heimathafen (Heimatort), Bauort oder Lageort in dem Gebiet nach Satz 1 haben. Objekte außerhalb dieses Gebietes dürfen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Erweiterungen des Gebietes nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Darlehen können auch an Personen, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Ausland haben, gewährt werden, wenn das Darlehen aus dem beliehenen Objekt bedient werden kann und ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird.

§ 13

Gesicherte Personalkredite

(1) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen folgende inländische Sicherheiten gewähren:

1. Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken:
§ 12 ist zu beachten.
2. Wertpapiere:
Es können beliehen werden:
 - a) Schuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, bis zu 90 v. H. des Kurswertes,
 - b) sonstige Schuldverschreibungen bis zu 80 v. H. sowie Aktien und Genußrechte bis zu 60 v. H. des Kurswertes, soweit diese Wertpapiere an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden,
 - c) Anteilscheine von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds bis zu 60 v. H. und, soweit es sich um Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen handelt, die ausschließlich Schuldverschreibungen enthalten, bis zu 80 v. H. des Rückkaufpreises,
 - d) Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert und, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert.

3. Wechsel:

Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 7 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. der Wechselsumme beleihbar.

4. Waren und sonstige bewegliche Sachen:

Waren, Edelmetalle und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befin-

den und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Verkehrswertes beliehen werden.

5. Forderungen:

- a) Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe,
- b) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zur Höhe des Rückkaufwertes,
- c) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zur vollen Höhe,
- d) andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes.

6. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen:

Mindestens eine kreditwürdige Person muß als Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten bürgen oder mithaften, die Garantie oder eine sonstige Gewährleistung übernehmen. Einer Bürgschaft nach Satz 1 steht gleich die Ausfallbürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen des Kreditausschussesvorsitzenden, von Mitgliedern des Vorstandes und Mitarbeitern der Sparkasse gelten nicht als Sicherheit.

7. Diskontwechsel:

Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung oder Europäische Währungseinheit (ECU) lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen folgende ausländische Sicherheiten gewähren:

1. Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden, bis zu 50 v. H. des Kurswertes,
2. Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten bis zu 75 v. H. ihres Nennbetrages,
3. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ausländischer Kreditinstitute.

§ 14

Ungesicherte Personalkredite

Personalkredite ohne die in § 13 genannten Sicherheiten bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. In den Fällen, in denen der Kreditausschuß entscheidet, muß neben dem Vorstand die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe b SpkG zustimmen. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß einstimmige Beschlußfassung vorschreiben. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung von Kreditbewilligungsbefugnissen nach § 2 Abs. 2.

§ 15

Begrenzungen für Personalkredite

(1) Personalkredite können an Personen gewährt werden, die in dem in der Satzung festgelegten Gebiet ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. § 12 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Personalkredite an andere als in Absatz 1 genannte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Personen, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Ausland haben, können Personalkredite nur erhalten, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft des Geschäftsgebietes der Sparkasse stehen (Anknüpfungsgrundsatz). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes sind insbesondere zulässig

- a) Kredite an Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen im Ausleihbezirk der Sparkasse beschäftigt sind;
- b) Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Garantien im Auftrag ausländischer Banken;
- c) Kredite für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausleihbezirk der Sparkasse haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungs-Geschäfte, bei denen in der Regel ein Kreditinstitut für die Erfüllung der Forderung gegen den ausländischen Importeur haftet;
- d) Kredite an rechtlich selbständige Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausleihbezirk der Sparkasse haben.

(3) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 2 insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Sicherheitsrücklage der Sparkasse gewährt werden. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als ein Kreditnehmer

- a) alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen der Bund, dessen Sondervermögen, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände;
- b) Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
- c) Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

(5) Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 2, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Gewährleistungen für Kredite, und bundesbankfähige Wechsel werden nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen nicht ankauft, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar sind.

(6) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht für Kredite, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d oder Nr. 5 Buchstabe a gesichert sind, ferner nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 2.

§ 16

Körperschaftskredite

(1) Die Sparkasse kann Kredite gewähren an

1. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen ohne Sicherheiten,
2. andere Kreditnehmer gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 Nr. 1 in Anspruch genommenen Kredite darf das 6fache, soweit es sich um langfristige Kredite handelt, das 4fache der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 2, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

§ 17

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel anlegen in

1. Schuldverschreibungen und Genußrechten von Emittenten, die ihren Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn diese Papiere an einer Börse in diesem Raum gehandelt werden oder de-

ren Zulassung nach den Ausgabebedingungen zwingend vorgesehen ist; das gilt nicht für den gegenseitigen oder mehrseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten von Sparkassen,

2. Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen, die üblicherweise zwischen Kreditinstituten gehandelt werden und durch Garantien von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder durch ein Kreditinstitut gewährleistet sind,
3. Anteilscheinen von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds,
4. Aktien und nicht unter Nummer 1 fallenden Wertpapieren und Genußrechten in- und ausländischer Emittenten, wenn sie an einer Börse in einem Land der Europäischen Gemeinschaft gehandelt oder eingeführt werden,
5. Schuldverschreibungen und Genußrechten inländischer Emittenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden; das gilt nicht für den gegenseitigen oder mehrseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten von Sparkassen.

(2) Die Sparkasse kann börsenmäßige Wertpapieroptionsgeschäfte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben.

(3) Die Sparkasse kann nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen des Wertpapiertermingeschäfts Wertpapiertermingeschäfte mit inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten betreiben, insbesondere mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale. Leerverkäufe sind nicht zulässig.

(4) Der Gesamtbetrag der Anlagen in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, sofern hierfür das Währungsrisiko nicht ausgeschlossen ist, und der Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 und Absätzen 2 und 3 darf 80 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3, die keine Aktien enthalten. Im Rahmen des Kontingents nach Satz 1 werden die Anlagen in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, sofern hierfür das Währungsrisiko nicht ausgeschlossen ist, auf 30 v. H., die Anlagen nach Absatz 1 Nr. 5 auf 30 v. H. und die Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 auf 25 v. H. der Sicherheitsrücklage beschränkt. Options- und Termingeschäfte sind, soweit sich aus ihnen Zugänge des Wertpapierbestandes einschließlich von Abnahmeverpflichtungen sowie nicht gedeckten Lieferverpflichtungen ergeben können, mit dem Basispreis auf die Anlagenkontingente nach Satz 1 und Satz 3 anzurechnen.

(5) Anlagen in Aktien einer Gesellschaft dürfen höchstens 15 v. H. der Sicherheitsrücklage der Sparkasse betragen; die Sparkasse darf nicht mehr als 10 v. H. des Grundkapitals einer Gesellschaft erwerben.

§ 18

Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann Gelder bei inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern anlegen.

§ 19

Anlage in Geldmarktpapieren und Handelswechseln

(1) Die Sparkasse kann Geldmarktpapiere erwerben, die nach den jeweils gültigen kreditpolitischen Regelungen der Deutschen Bundesbank in die Geldmarktregulierung einbezogen und bei ihr rediskontierbar sind.

(2) Die Sparkasse darf Handelswechsel von inländischen Kreditinstituten, deren ausländischen Niederlassungen, deren im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern und von Kreditinstituten, die ihren Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben, ankaufen, wenn sie von diesen indossiert sind.

§ 20

Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum und Erbbaurechten anlegen.

§ 21

Anlage in Beteiligungen

(1) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.

(2) Die Sparkasse kann sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Erfüllung ihrer Aufgabenstellung in haftungsbeschränkender Form an Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen, die sich an Unternehmen und Einrichtungen in dem in der Satzung festgelegten Gebiet beteiligen (indirekte Beteiligung). Hierzu rechnen nicht indirekte Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die Finanzdienstleistungen anbieten, die Aufgaben des Gewährträgers oder eines seiner Mitglieder erfüllen oder die mit dem Gewährträger oder einem seiner Mitglieder in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung stehen. Beteiligungen der Sparkasse nach Satz 1 zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig.

(3) Der Gesamtbetrag der Beteiligungen der Sparkasse an Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 darf einschließlich der Kredite der Sparkasse nach §§ 12 bis 14 an Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 und der Kredite nach Absatz 4 Satz 2 25 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.

(4) Die indirekte Beteiligung der Sparkasse nach Absatz 2 darf im Einzelfall höchstens 5 v. H. der Sicherheitsrücklage betragen. Hat die Sparkasse einem Unternehmen, an dem sie indirekt beteiligt ist, Kredite nach §§ 12 bis 14 gewährt, dürfen diese Kredite und die indirekte Beteiligung 7,5 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen; Kredite werden diesem Kontingent nicht zugerechnet, wenn das Vorliegen kapitalersetzender Darlehen sicher ausgeschlossen werden kann.

(5) Die Sparkasse soll anstreben, daß in das Organ der Kapitalbeteiligungsgesellschaft, das die Beteiligungsentcheidungen trifft, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Sparkasse als Mitglied oder Mitglieder berufen werden.

(6) Die Sparkasse hat sicherzustellen, daß die Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 jährlich von einem Abschlußprüfer geprüft werden und daß die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes die Einhaltung der die Beteiligungen betreffenden KWG- und sparkassenrechtlichen Vorschriften auch bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 prüfen kann. Dies ist auch zu gewährleisten für das Prüfungsrecht einer Prüfungsgesellschaft, an deren Kapital die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen beteiligt sind.

(7) Andere Beteiligungen sind mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Abschnitt V

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

§ 22

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse kann folgende Geschäfte betreiben:

1. Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Sparkasse kann die dafür notwendigen Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten - auch in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) - unterhalten,
2. Eröffnung und Abwicklung von Akkreditiven und Dokumenteninkasso,
3. Anschaffung und Veräußerung von
 - a) Wertpapieren und wertpapierähnlichen Rechten,
 - b) Zahlungsmitteln, Schecks, Wechseln und Forderungen in in- und ausländischer Währung und Europäischer Währungseinheit (ECU),

- c) Termin- und Optionsrechten in Wertpapieren,
- d) Termin- und Optionsrechten in Devisen,
- e) Gold- und Silbermünzen, Edelmetallen und Medaillen

für fremde Rechnung. Sofern Termin- oder Optionsgeschäfte mit nicht börsentermingeschäftsfähigen Kunden abgeschlossen werden, sind die Risiken durch bankübliche Vorkehrungen abzusichern. Derartige Geschäfte sind im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen zu betreiben. Die Geschäfte nach Satz 1 mit Ausnahme der Geschäfte nach Buchstabe c können auch für eigene Rechnung nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen abgeschlossen werden, soweit sie zur Sicherung von anderen Geschäften oder zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich sind.

4. Beteiligung für eigene Rechnung an einem Verkaufs- oder Übernahmekonsortium, insbesondere bei Aktienemissionen mittelständischer Unternehmen,
5. im deutschen Kreditgewerbe allgemein übliche Geschäfte zur Begrenzung eigener Risiken oder von Risiken, die im Kundeninteresse für fremde Rechnung abgeschlossen werden, insbesondere mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale,
6. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art,
7. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung,
8. Anlage- und Vermögensberatungen, Vermögensverwaltungen sowie Nachlaßverwaltungen im Zusammenhang mit anderen Sparkassengeschäften,
9. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Unternehmen, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
10. EDV-Dienstleistungen für Dritte,
11. andere Geschäfte mit Ausnahme von Maklergeschäften in Immobilien für eigene Rechnung, wenn sie der Förderung zulässiger Sparkassengeschäfte dienen oder zu solchen Sparkassengeschäften in einem engen Sachzusammenhang stehen.

Abschnitt VI

Ausnahmegenehmigungen

§ 23

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte III bis V dieser Verordnung können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts,

- a) von der obersten Aufsichtsbehörde allgemein,
- b) von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall genehmigt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 24

Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 Sparkassengesetz bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 25

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.*)

(2) Die Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1969 (GV. NW. S. 882), tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.*)

(3) § 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 12 der bisherigen Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1988 (GV. NW. S. 378), gelten bis zur Einführung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Sparverkehr, längstens bis zum 31. Dezember 1991, fort.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

Die Übergangsvorschriften zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 31. August 1988 - Artikel III - (GV. NW. S. 378) bleiben unberührt.

- GV. NW. 1988 S. 461.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359